

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00762 vom 3. Februar 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00762

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00762 du 3 février 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00762 del 3 febbraio 2014

Regeste

Vorladung in den Strafvollzug | Vorladung in den Strafvollzug Es besteht kein Grund, das Beschwerdeverfahren zu sistieren (E. 1.2). Die durch die Verletzung des Replikrechts seitens der Vorinstanz begangene Gehörsverletzung des Beschwerdeführers kann im vorliegenden Verfahren als geheilt gelten. Die Heilung ist allerdings im Rahmen der Bemessung der Gerichtsgebühr zu berücksichtigen (E. 2.3). Der Beschwerdeführer machte weder Gründe geltend, die eine Verschiebung des Strafantritts rechtfertigen würden, noch sind solche aus den Akten ersichtlich. Die Beschwerdeschrift erschöpft sich weitgehend in einer Auseinandersetzung mit dem Strafverfahren und dem Strafurteil, die vorliegend nicht zu beurteilen sind. Die rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe ist somit zu vollziehen (E. 4.1). Die Vorinstanz wies das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu Recht wegen Aussichtslosigkeit ab (E. 5). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung im Beschwerdeverfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (E. 6.2.1). Abweisung, soweit Eintreten. Festlegung eines neuen Strafantrittstermins.

Erwägungen

E. 3

Gemäss Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB) vollziehen die Kantone die von ihren Strafgerichten ausgefallenen Urteile. Die Vollzugsbehörde erlässt hierzu einen Vollzugsbefehl (Art. 439 Abs. 2 StPO). Das Amt für Justizvollzug legt nach § 48 Abs. 2 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) den Strafantrittstermin so fest, dass der verurteilten Person eine angemessene Zeit für die erforderliche Regelung beruflicher und privater Angelegenheiten verbleibt. Es kann nach § 48 Abs. 3 JVV auf Gesuch der verurteilten Person den Strafantritt auf einen späteren Termin verschieben, wenn dadurch erhebliche Gesundheitsrisiken oder andere erhebliche, nicht wiedergutzumachende Nachteile vermieden werden (lit. a) und weder der Vollzug der Strafe infrage gestellt wird noch erhöhte Risiken für Dritte entstehen (lit. b). Als anderer erheblicher, nicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinn von § 48 Abs. 3 JVV lit. a wird die dringend notwendige Regelung unaufschiebbarer, existenzwichtiger Angelegenheiten einer verurteilten Person anerkannt. Die dem Verurteilten andernfalls entstehenden Nachteile müssen jedoch erheblich über das Übliche hinausgehen, das normalerweise mit dem Strafvollzug verbunden ist, und durch eine erst spätere Anordnung der Strafvollstreckung vermeidbar sein. Nachteile persönlicher und wirtschaftlicher Art bilden regelmässig Folge des Strafvollzugs, weshalb die gewöhnliche Wahrung finanzieller Interessen oder das Treffen administrativer Vorkehren im privaten oder beruflichen Bereich sowie das berufliche Fortkommen überhaupt grundsätzlich keinen Grund für einen

Strafaufschub darstellen (VGr, 7. April 2010, VB.2010.00073, E. 4.2; Reto Andrea Surber, Das Recht der Strafvollstreckung, Zürich 1998, S. 318 f.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer machte weder Gründe im Sinn von § 48 Abs. 3 JVV geltend, die eine Verschiebung des Strafantritts rechtfertigen würden, noch sind solche aus den Akten ersichtlich. Die Beschwerdeschrift erschöpft sich weitgehend in einer Auseinandersetzung mit dem Strafverfahren und dem Strafurteil, die vorliegend nicht zu beurteilen sind (vorn E. 1. 2 ff.). Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, ist die rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe somit zu vollziehen. Damit ist die Beschwerde insofern ohne Weiteres abzuweisen.

E. 4.2

Da der Beschwerdeführer auf den 21. Oktober 2013 in den Strafvollzug vorgeladen wurde, dieser Termin aber mittlerweile verstrichen ist, hat das Verwaltungsgericht unter Ausübung pflichtgemässen Ermessens einen neuen Strafantrittstermin festzulegen (vgl. VGr, 14. Juni 2013, VB.2013.00361, E. 6.2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen des geführten Verfahrens um den Strafantritt ausreichend Zeit zur Verfügung stand, seine Angelegenheiten im Hinblick auf den Strafvollzug zu regeln. Als angemessen erweist sich, den Beschwerdeführer neu auf Montag, 3. Februar 2014, in den Strafvollzug vorzuladen. Die weiteren Anordnungen gemäss der Verfügung des Beschwerdegegners vom 23. Juli 2013 und dessen Schreiben vom 30. Juli 2013 bleiben bestehen.

E. 5.1

Zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverteidigung zu Recht abwies. Gemäss § 16 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen (Abs. 1). Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2).

E. 5.2

Die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Rekurschrift vom 21. August 2013 betrafen im Wesentlichen nur die Frage der Rechtmässigkeit des Strafurteils und der in diesem Zusammenhang angeblich begangenen Rechtsverletzungen der beteiligten Behörden und Gerichte. Eine eingehende Auseinandersetzung mit der angeordneten Vorladung in den Strafvollzug fand demgegenüber nicht statt, weshalb angesichts der Aktenlage nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz den Rekurs als offensichtlich aussichtslos einstufte.

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Nachdem vorliegend eine Gehörsverletzung seitens der Vorinstanz geheilt werden musste (vorn E. 2.2) ist die Gerichtsgebühr in angemessen reduziertem Umfang festzusetzen (vgl. BGr, 7. August 2012, 1C_98/2012, E. 9.3). Angesichts seines Unterliegens ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner hat eine solche nicht beantragt.

E. 6.2

Zu prüfen bleibt das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren.

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer unterliess es vorliegend gänzlich, seine Mittellosigkeit zu belegen, weshalb diese nicht erstellt ist. Zudem setzen sich seine Ausführungen in der Beschwerdeschrift mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids nur sehr geringfügig auseinander und beschränken sich im Wesentlichen auf eine Wiederholung der bereits im Rekursverfahren vorgebrachten Argumente, die – wie erwähnt – weitgehend nicht den Streitgegenstand betrafen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung hat somit auch im Beschwerdeverfahren als offensichtlich aussichtslos zu gelten und ist daher abzuweisen.

E. 6.2.2

Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass dem Beschwerdeführer auch im Fall der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung keine Nachfrist gemäss § 56 Abs. 1 VRG zur Überarbeitung der Beschwerdeschrift anzusetzen gewesen wäre (vgl. vorn E. III.A.). Diese Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf die Behebung formeller Mängel wie beispielsweise fehlende Anträge, eine nicht unterzeichnete Beschwerdeschrift oder eine übermässig weitschweifige Eingabe (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 53 N. 12, § 56 N. 7 ff.). Solche Mängel lagen jedoch nicht vor.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.